



## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 22. Mai 2015 beschlossen:

### Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vom 10. Oktober 2005 zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Mai 2014, kundgemacht am 27. Mai 2014 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at), werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. *In § 8 Abs 1 wird nach der Wortfolge „und die Verrichtung von mündlichen Verhandlungen“ die Wortfolge „sowie für Parteienanträge auf Normenkontrolle“ eingefügt.*
2. *In § 8 Abs 3 wird das Wort „Aufforderungsschreiben“ durch das Wort „Schreiben“ ersetzt und nach der Wortfolge „einem Schriftsatz nach TP 3A RATG entspricht“ wird die Wortfolge „und die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand hat“ eingefügt.*
3. *In § 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 12 und § 13 Abs 4 wird jeweils die Wortfolge „vor den Gerichten“ durch die Wortfolge „wegen gerichtlich strafbarer Handlungen“ ersetzt.*
4. *§ 10 Abs 6 entfällt.*
5. *§ 13 Abs 1 und 2 lauten:*

„(1) Die Kriterien der §§ 8 Abs 1 sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwalts in

- a) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 1;
- b) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 2;
- c) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 3;
- d) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro bedroht sind sowie alle Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die neben einer Geldstrafe auch mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 4;
- e) Finanzstrafverfahren, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, gemäß § 9 Abs 1 Z 3;
- f) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfes, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3.

(2) Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die einzeln angedrohten Strafen zusammenzurechnen.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 28. Mai 2015.